

## **Aktuelle Entscheidung: OLG Köln, IBR 2023, 347**

### **-Zahlungsplan zerstört die Sicherungsabrede !-**

Von RA/Wirtschaftsmediator/Baumediator *Torsten Steinwachs*, geschäftl. Gesellschafter  
BMS

**Eine isoliert betrachtet angemessene AGB-Sicherungsabrede im Werkvertrag entfällt als Rechtsgrundlage für die Bürgschaftsstellung, wenn sie im Kontext mit einem individuell vereinbarten Zahlungsplan zu einer unangemessenen Übersicherung des Auftraggebers führt**

- Vorliegend wurde im Werkvertrag eine 10 %iges VE-Aval vereinbart. Zusätzlich wurde im Wege der Individualabsprache ein Abschlag von der Rechnung in Höhe von 9 % vereinbart. Der Auftraggeber hält die Bürgschaft für ziehbar, da es sich bei den 9 % im Zahlungsplan um eine Individualabrede handeln würde, welche wirksam sei. Dies sieht das OLG Köln anders und judiziert zu Recht, *dass man beide Abreden kumuliert zu sehen habe und es zu einer unzulässigen Übersicherung in Höhe von 19 % kommt.*
- Ein weiteres Thema im Urteil war das Vorliegen eines Muster-Bürgschaftstextes.
  - ist ein Bürgschaftsmuster in der Sicherungsklausel genannt und dem Vertrag auch beigefügt, ist das Muster Vertragsbestandteil (BGH, IBRRS 2005, 0177)
  - ist im Vertrag kein bestimmtes Muster vorgegeben, dann ist das Muster kein Vertragsbestandteil (BGH, IBR 2004, 245).

#### **Auswirkungen für das Vertragserfüllungs-Aval:**

Das OLG Köln bestätigt die strenge Rechtsprechung des BGH zur Übersicherung. Beim VE-Aval ist bei 10 % der Auftragssumme Schluss ! Das Neue an der Entscheidung ist, *dass auch eine Individualabrede zum Zahlungsplan dem Auftraggeber nichts nützt.* Dies ist, soweit ersichtlich, das erste Mal, dass dies so zu entscheiden gewesen war. Der Entscheidung des OLG Köln ist zuzustimmen, da diese auf der Linie zur Rechtsprechung Übersicherung liegt und diese konsequent fortsetzt. *Ansonsten könnten die Auftraggeber die 10 % Rechtsprechung leicht umgehen.* Dem wurde durch das OLG Köln ein Riegel vorgeschoben.